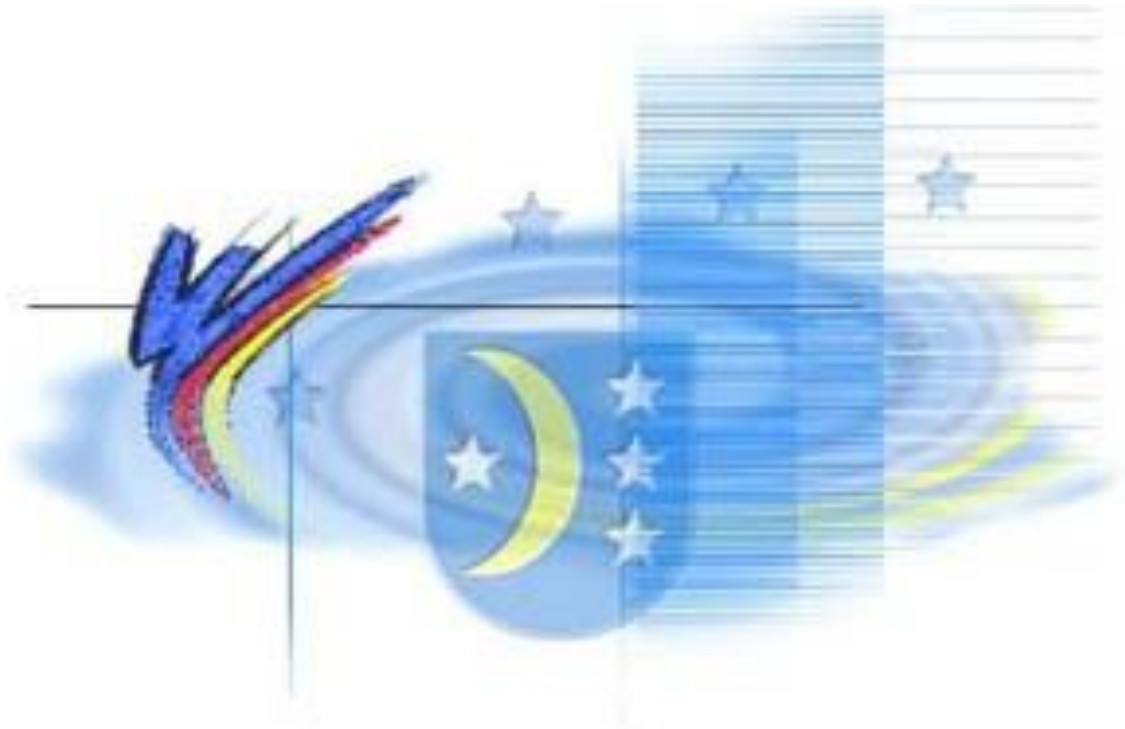


# **REGLEMENT**

## **ÜBER DIE FINANZIERUNG DER ENTSORGUNG TIERISCHER NEBENPRODUKTE (TIERKADAVER)**

---

**GEMEINDE  
WALTENSCHWIL**



---

Die Gemeinde Waltenschwil beschliesst, gestützt auf § 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008, folgendes

## **Reglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte**

---

	<b>§ 1</b>
Geltungsbereich	Dieses Reglement ordnet die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte in der Gemeinde.
	<b>§ 2</b>
Entsorgung	<p><sup>1</sup> Alle auf Gemeindegebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sind der vom Gemeinderat zu bestimmenden Sammelstelle zu liefern oder direkt abholen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm, die auf privatem Grund vergraben werden können.</p> <p><sup>3</sup> Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.</p>
	<b>§ 3</b>
Kostentragung	<p><sup>1</sup> Die Tierhalterinnen und Tierhalter haben für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Tierkörpersammelstelle, den Transport des Sammelgutes sowie die Entsorgung verursachergerechte Gebühren zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Sie tragen die Kosten der Direktabholung von Tierkörpern.</p>
	<b>§ 4</b>
Gebühren	<p><sup>1</sup> Die Lieferung von Tierkadavern bis zu einem Gewicht von 200 kg pro Jahr ist für Tierhalterinnen und Tierhalter kostenlos. Die Kosten werden durch die Gemeinde Waltenschwil getragen.</p> <p><sup>2</sup> Grossanlieferer mit über 200 kg Anlieferungsgewicht pro Jahr haben sich anteilmässig an den Tierkörper-Entsorgungskosten zu beteiligen.</p>

**§ 5**  
Übergeordnetes Recht      Im Übrigen richtet sich die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach dem übergeordneten Recht.

**§ 6**  
Inkrafttreten                Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

**GEMEINDERAT WALTENSCHWIL**

Josef Füglistaler, Gemeindeammann

Frank Koch, Gemeindeschreiber